



CAJ/51/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 7. Februar 2005

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einundfünfzigste Tagung
Genf, 7. April 2005

**ENTWURF VON ERLÄUTERUNGEN ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 1 NUMMER i UND
ABSATZ 2 DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS: HANDUNGEN
IM PRIVATEN BEREICH ZU NICHTGEWERBLICHEN ZWECKEN UND
BESTIMMUNGEN ZUM NACHBAU**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 20. und 21. Oktober 2003, ein Dokument in Form eines Entwurfs von Erläuterungen zu den Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Absatz 2 der Akte von 1991 zu erstellen, die als Anleitung zur Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften bezüglich dieser Ausnahmen dienen könnten. Ein erster Entwurf dieses Dokuments wurde dem CAJ auf seiner fünfzigsten Tagung vom 18. und 19. Oktober 2004 in Genf vorgelegt, auf der vereinbart wurde, daß ein neuer Entwurf aufgrund der Erörterungen erarbeitet werden sollte, der vom CAJ auf seiner einundfünfzigsten Tagung im April 2005 geprüft werden soll.
2. Die Anlage dieses Dokuments enthält auf dieser Grundlage Entwürfe von Erläuterungen zu den Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Absatz 2.

3. *Der CAJ wird ersucht,*

a) den vorgeschlagenen und in der Anlage dieses Dokuments wiedergegebenen Entwurf von Erläuterungen zu den Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Absatz 2 der Akte von 1991: Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken und Bestimmungen zum Nachbau zu prüfen und sich dazu zu äußern, und

b) die Verbandsmitglieder, die Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens umsetzen, zu ersuchen, Informationen zur Aufnahme in den Anhang der Anlage dieses Dokuments zu übermitteln.

[Anlage folgt]

ENTWURF VON ERLÄUTERUNGEN
ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 1 NUMMER i UND ARTIKEL 15 ABSATZ 2
DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Einleitung

1. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) selbst enthalten sind. Dieses Dokument darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht. Ziel dieses Entwurfs von Erläuterungen ist es, Anleitung und Beispiele für die Umsetzung der verbindlichen Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und der freigestellten Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu geben.

Artikel 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Ausnahmen vom Züchterrecht

1) [Verbindliche Ausnahmen] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,

2. Die nachstehenden Abschnitte sollen Handlungen erläutern, die von der Ausnahme erfaßt werden können, sowie solche, die möglicherweise davon nicht erfaßt werden:

Handlungen, die möglicherweise nicht unter den Geltungsbereich der Ausnahme fallen

3. Der Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 Nummer i weist darauf hin, daß Handlungen, die *sowohl* privater Natur sind *als auch* zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, unter die Ausnahme fallen. Somit können nichtprivate Handlungen, selbst wenn sie nichtgewerblichen Zwecken dienen, außerhalb des Geltungsbereichs der Ausnahme liegen. In dieser Hinsicht könnte eine Partei, die Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte an eine andere Partei abgibt, so angesehen werden, daß sie keine private Handlung vornimmt, ungeachtet dessen, ob es eine Form von Zahlung für das Material gibt, und könnte somit als nicht unter die Ausnahme fallend gelten. Die Formulierung weist ferner darauf hin, daß private Handlungen, die zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden, nicht unter die Ausnahme fallen. Daher könnte ein Landwirt, der eigenes Nachbauseesgut einer Sorte im eigenen Betrieb aufbewahrt, so angesehen werden, daß er eine private Handlung vornimmt, könnte jedoch als von der Ausnahme nicht erfaßt gelten, wenn er beispielsweise später Erntegut der Sorte gewerbsmäßig vertreibt. Eine getrennte freigestellte Ausnahme (vergleiche Artikel 15 Absatz 2) wurde im Übereinkommen eingeführt, um den Nachbau zu regeln.

Handlungen, die möglicherweise unter den Geltungsbereich der Ausnahme fallen

4. Die Formulierung von Artikel 15 Absatz 1 Nummer i deutet an, daß dieser beispielsweise die Vermehrung einer Sorte durch einen Amateurgärtner für die ausschließliche Nutzung im eigenen Garten zuläßt (d. h., daß kein Material der Sorte an andere abgegeben wird), da dies eine Handlung sein kann, die sowohl privater Natur wäre und zu nichtgewerblichen Zwecken durchgeführt würde. Gleichermäßen kann beispielsweise die Vermehrung einer Sorte durch einen Landwirt zum ausschließlichen Eigenverbrauch dieses Landwirts und der Angehörigen des Landwirts, die in seinem Betrieb leben, als unter die Handlungen zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken fallend angesehen werden. Daher können Tätigkeiten, u. a. beispielsweise auch die „Subsistenzlandwirtschaft“, wenn sie Handlungen im privaten Bereich und zu nichtgewerblichen Zwecken sind, als vom Geltungsbereich des Züchterrechts ausgeschlossen angesehen werden, und Landwirte, die diese Arten von Tätigkeiten durchführen, profitieren von der Verfügbarkeit geschützter neuer Sorten.

Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Ausnahmen vom Züchterrecht

2) [*Freigestellte Ausnahme*] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

I. Einleitung

5. Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht eine freigestellte Ausnahme (das „Landwirteprivileg“) vor, die es den Verbandsmitgliedern erlaubt, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen den Nachbau vom Geltungsbereich des Züchterrechts auszuschließen und Lösungen anzunehmen, die eigens an ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt sind.

II. Landwirtschaftsbetriebe

6. Das Landwirteprivileg beschränkt sich auf die Erlaubnis für „Landwirte, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden“. Die Formulierung des Übereinkommens stellt klar, daß sich das Landwirteprivileg auf die Verwendung des Ernteguts durch den Landwirt im eigenen Betrieb bezieht. Das Landwirteprivileg kann daher so angesehen werden, daß es sich nicht auf eine Abgabe des Ernteguts an einen anderen Landwirt für dessen Verwendung zu Vermehrungszwecken erstreckt. In einer Situation, in der Landwirte, jeder mit eigenem Betrieb, einer Genossenschaft angehören, würde das Landwirteprivileg diejenigen Landwirte nicht erfassen, die Nachbauseaatgut (Erntegut) an andere Landwirte, die derselben Genossenschaft angehören, zu Vermehrungszwecken abgeben.

III. Erfasste Sorten

7. Die Aufnahme des Landwirteprivilegs in die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erkennt an, daß es für einige Pflanzen die allgemeine Praxis der Landwirte war, Nachbau zu betreiben. Diese Bestimmung erlaubt es jedem Verbandsmitglied, bei der Bereitstellung des Sortenschutzes dieser Praxis und den damit verbundenen Aspekten für jede einzelne Art Rechnung zu tragen. Die Verwendung der Formulierung „in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ stimmt mit dem Ansatz überein, nach dem dies, wenn ein Landwirteprivileg umgesetzt wird, in einer Weise geschehen sollte, die die vom UPOV-Übereinkommen bereitgestellten Anreize für die Züchter, neue Sorten zu entwickeln, nicht untergräbt.

8. Es wird betont, daß jedes Verbandsmitglied zu entscheiden hat, ob und wie es Artikel 15 Absatz 2 umsetzen will. Zu den Faktoren, die in Betracht gezogen werden können, gehören die Auswirkungen auf die Züchtung, die mit der Umsetzung verbundenen Kosten und die dafür erforderlichen Mechanismen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft insgesamt. Die Rücksprache mit den Beteiligten, namentlich den Züchtern

und Landwirten, zur Beurteilung dieser Auswirkungen ist ein wichtiges Mittel zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung.

9. Im Laufe der Zeit können Faktoren wie die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verfahren und der Züchtungs- und Vermehrungsmethoden sowie wirtschaftliche Entwicklungen eine Änderung der Mechanismen zur Umsetzung eines Landwirteprivilegs erfordern, um zu gewährleisten, daß das betreffende Verbandsmitglied optimalen Nutzen aus dem Sortenschutz zieht. Daher wäre es in gewissen rechtlichen Rahmen von Vorteil, Bestimmungen darin aufzunehmen, die eine derartige Anpassung auf zweckmäßige Weise ermöglichen werden.

10. Zweck der nachstehenden Absätze ist es, etwaige Faktoren zu veranschaulichen, die bei der Prüfung dessen, ob und wie ein Landwirteprivileg umgesetzt werden soll, berücksichtigt werden können.

Bereiche des Pflanzenbaus

11. Bei der Prüfung der Art und Weise, wie das Landwirteprivileg umgesetzt werden könnte, erarbeitete die Diplomatische Konferenz von 1991 (vergleiche Seite 63 der UPOV-Veröffentlichung Nr. 346(G), „Aufzeichnungen über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“) folgende Empfehlung:

„Die Diplomatische Konferenz empfiehlt, daß die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, nicht dahin gehend ausgelegt werden sollten, daß sie den Zweck haben, die Möglichkeit zu eröffnen, die üblicherweise als „Landwirteprivileg“ bezeichnete Praxis auf solche Bereiche des Pflanzenbaus zu erweitern, in denen dieses Privileg auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keiner allgemeinen Praxis entspricht.“

12. Die Empfehlung der Diplomatischen Konferenz weist darauf hin, daß das Landwirteprivileg auf diejenigen Pflanzen abzielte, bei denen es für das betreffende Verbandsmitglied die allgemeine Praxis war, daß die Landwirte Erntegut für die weitere Vermehrung aufbewahrten.

13. Artikel 15 Absatz 2 sieht vor, daß „jede Vertragspartei [...] das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken kann, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.“ (unterstrichen zur verstärkten Betonung)

14. Diese Formulierung weist darauf hin, daß das Landwirteprivileg so angesehen werden kann, daß es sich auf Pflanzen bezieht, deren Erntegut zu Vermehrungszwecken verwendet wird, beispielsweise kleinkörniges Getreide, dessen geerntete Körner auch als Saatgut, d. h. Vermehrungsmaterial, verwendet werden können. Zusammen mit der Empfehlung der Diplomatischen Konferenz von 1991 (vergleiche oben) deutet die Formulierung auch an, daß es als unangebracht angesehen werden kann, ein Landwirteprivileg für Pflanzen einzuführen, bei denen es nicht die allgemeine Praxis war, das Erntegut für Vermehrungszwecke zu verwenden (z. B. Obstarten, Schnittblumen usw.).

Sortentyp

15. Wird entschieden, ein Landwirteprivileg für eine bestimmte Pflanze oder Art einzuführen, besteht die Möglichkeit, lediglich bestimmte Sortentypen anzugeben, für die das Landwirteprivileg anwendbar wäre. Die Behörden könnten beispielweise entscheiden, das Landwirteprivileg nicht auf bestimmte Sortentypen, z. B. Hybridsorten oder synthetische Sorten, auszudehnen. Dies ermöglicht es den Behörden zu berücksichtigen, ob es die allgemeine Praxis war, daß die Landwirte Erntegut für die weitere Vermehrung aufbewahrten, und ob es angebracht wäre, ein Landwirteprivileg für diese Sortentypen einzuführen.

IV. Angemessener Rahmen und Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters

16. Wird entschieden, daß ein Landwirteprivileg geeignet wäre, gibt es verschiedene Faktoren, die im Zusammenhang mit einem angemessenen Rahmen und der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters berücksichtigt werden könnten. Die Verbandsmitglieder können all ihre Rechtsvorschriften berücksichtigen, die sich auf diese Angelegenheit auswirken könnten, einschließlich derjenigen, die außerhalb der Züchterrechte liegen.

17. Im Zusammenhang mit der Einführung eines angemessenen Rahmens und der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters könnten u. a. die nachstehenden Faktoren berücksichtigt werden. Diese Faktoren sind für Veranschaulichungszwecke gedacht, und die Behörden können beachten, daß jedes System im Hinblick auf seine Verwaltung zweckmäßig sein muß.

a) *Größe des Landwirtschaftsbetriebs / der Anbaufläche*

18. Ein Faktor, der zur Festsetzung eines angemessenen Rahmens und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters angewandt werden könnte, ist die Größe des Landwirtschaftsbetriebs bzw. alternativ die vom Landwirt bestellte Anbaufläche. Somit könnte es „Kleinbauern“ mit kleinen Betrieben (oder kleinen Anbauflächen) erlaubt werden, Nachbasaatgut in anderem Umfang und mit anderen Beträgen für die Vergütung des Züchters als im Falle von „Großbauern“ zu verwenden. Die Größe des Betriebs (oder der Anbaufläche), die einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb bestimmt, kann jedoch verschieden sein, wenn der angemessene Rahmen und die Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters für jedes Verbandsmitglied berücksichtigt werden. In Land A beispielsweise würden Landwirte mit Betrieben (oder Anbauflächen) von weniger als 10 ha möglicherweise lediglich 5 % der Erzeugung der Pflanze X bestreiten. Somit könnte sich in Land A die Festsetzung einer Größe von 10 ha für einen Kleinbauern und die Erlaubnis für Kleinbauern, eine ermäßigte oder keine Vergütung für die Art X zu entrichten, nur geringfügig auf die Gesamtvergütung des Züchters auswirken. Umgekehrt könnten in Land B Landwirte mit Betrieben (oder Anbauflächen) von weniger als 10 ha für die Art X 90 % der Produktion bestreiten. Somit würde sich in Land B die Festsetzung einer Größe von 10 ha für einen Kleinbauern und die Erlaubnis für einen Kleinbauern, eine ermäßigte oder keine Vergütung für die Art X zu entrichten, erheblich auf die Gesamtvergütung des Züchters auswirken. Ob diese Auswirkungen in angemessenem Rahmen liegen und der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters unterliegen, würde einer Prüfung im Zusammenhang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften für das betreffende Verbandsmitglied bedürfen.

b) *Anteil oder Menge des Ernteguts*

19. Ein weiterer Faktor, der in bezug auf den angemessenen Rahmen und auf die Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters berücksichtigt werden könnte, ist der Anteil oder die Menge einer Ernte, die dem Landwirteprivileg unterworfen ist. Somit kann die Behörde beispielsweise den Höchstprozentsatz des Ernteguts angeben, den der Landwirt für die weitere Vermehrung verwenden darf. Der angegebene Prozentsatz könnte je nach Größe des Betriebs (oder der Anbaufläche) und/oder der Höhe der Vergütung als Prozentsatz der Standard-Vergütung, die je nach Anteil des von einem Landwirt verwendeten Nachbauseatguts festgelegt wird, unterschiedlich sein. Außerdem könnte die Menge des Ernteguts, auf die das Landwirteprivileg anwendbar ist, im Verhältnis zur Menge des ursprünglich vom Landwirt gewonnenen Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte, zu der für den Anbau im Betrieb des Landwirts geeigneten Menge oder zu der vom Landwirt und seinen Angehörigen üblicherweise verbrauchten Menge festgesetzt werden. Die Menge könnte auch als maximale Anbaufläche ausgedrückt werden, die mit dem Erntegut der Pflanze bepflanzt wird.

20. Der Sortenschutz fördert die Einführung neuer Sorten, was an sich zu Änderungen der Menge des für die weitere Vermehrung verwendeten Ernteguts (Nachbauseatgut) der betreffenden Art führen kann. Außerdem können die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verfahren und der Züchtungs- und Vermehrungsmethoden sowie die wirtschaftlichen Entwicklungen Änderungen der Menge des für die weitere Vermehrung verwendeten Ernteguts bewirken. Daher könnten die Behörden die Menge des Nachbauseatguts auf diejenige Menge begrenzen, die vor der Einführung des Sortenschutzes die allgemeine Praxis war.

21. Die obigen Absätze 16 bis 20, die sich auf etwaige Beschränkungen und die Höhe der Vergütung beziehen, geben einige der Möglichkeiten an, wie die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt werden könnten. Weitere Möglichkeiten könnten rechtliche oder sonstige Mechanismen sein, um die Züchter dabei zu unterstützen, ihre berechtigten Interessen im Zusammenhang mit dem vom Landwirteprivileg erfaßten Vermehrungsmaterial zu wahren. Hinsichtlich der Mechanismen für den Einzug der Vergütung gibt es zahlreiche Möglichkeiten, u. a. den direkten Einzug von den Landwirten, den Einzug über die Personen, die das Nachbauseatgut im Betrieb verarbeiten, und den Einzug einer Vergütung für das Erntegut am ersten Lieferungsort.

22. Der Anhang dieses Dokuments enthält eine Liste der Verbandsmitglieder, die Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens umgesetzt haben und die Einzelheiten zu den Kontakten und Website-Adressen mitteilten, unter denen entsprechende Rechts- und andere Vorschriften zu finden sind.

[Anhang folgt]

ANHANG

INFORMATIONEN DER VERBANDSMITGLIEDER ÜBER DIE UMSETZUNG DES
ARTIKELS 15 ABSATZ 2 DER AKTE VON
1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Verbandsmitglied	Einzelheiten zu den Kontakten	Website-Adresse
	<i>[Zu ergänzen durch Informationen von Verbandsmitgliedern]</i>	

[Ende des Anhangs und des Dokuments]